

Geschäftsführung ohne Auftrag

Echte GoA

Unechte GoA

Berechtigte GoA	Unberechtigte GoA	Irrtümliche Eigengeschäftsführung	Angemaßte Eigengeschäftsführung
§§677, 683 S.1	§§677, 684 S.1	§687 I	§687 II

I. Fremdgeschäftsbesorgung

1) Geschäft

Ein Geschäft ist jedwede Handlung rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Art, ohne dass es auf einen Vermögensbezug oder eine wirtschaftliche Bedeutung ankäme.

2) fremdes Geschäft

Ein Geschäft ist fremd, wenn es objektiv zum Pflichten- und Interessenkreis einer anderen Person gehört.

2) objektiv fremdes Geschäft

objektive und unmittelbare Zuordnung zum Rechts- und Interessenkreis eines Dritten

<i>objektiv (ausschließlich) fremdes Geschäft</i>	bereits seinem Inhalt nach einem fremden Interessen- oder Pflichtenkreis angehörend (z. B. Bezahlen fremder Rechnungen, Verkauf fremder Gegenstände)
<i>auch-fremdes Geschäft</i>	<i>Geschäftsführer besorgt neben der fremden auch eine eigene Angelegenheit mit</i>
<i>objektiv neutrales Geschäft</i>	<i>Inhalt betrifft keine fremden Interessensphären. So wird es erst durch die Willensrichtung des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft (subjektiv fremdes Geschäft).</i>

II. Geschäftsführungswille

Willensgemäß ist die Übernahme der Geschäftsführung, wenn der Geschäftsherr **ausdrücklich** oder **konkludent** sich damit einverstanden erklärt hat oder sie dem **mutmaßlichen** Willen entspricht.
Bei nicht voll geschäftsfähigen Geschäftsherren ist auf den Willen und die Erklärung des gesetzlichen Vertreters gem. §682 abzustellen.

Fremdgeschäftsführungswille, vgl. §677 – willentliches Handeln für einen anderen (ansonsten angemäßte Eigengeschäftsführung, §687 II) – UND Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts, §683 S.1 (ansonsten irrtümliche Eigengeschäftsführung, §687 I) – bei objektiv fremden Geschäften wird Fremdgeschäftsführungswille vermutet , wenn dem Geschäftsführer die Fremdheit des Geschäfts bewusst ist und er das Geschäft nicht nur als eigenes führen will – bei auch-fremden Geschäften wird Fremdgeschäftsführungswille vermutet (h. M.); fehlt der Fremdgeschäftsführungswille, so treten bei objektiv neutralen Geschäften keine Rechtsfolgen ein. Es handelt sich um eine „gewöhnliche“ Führung eigener Geschäfte. – bei objektiv neutralen Geschäften muss der Fremdgeschäftsführungswille nicht zwingend äußerlich erkennbar in Erscheinung getreten sein, doch werden sie durch (subjektive) Zweckbestimmung des Geschäftsführers dem Geschäftsherrn zugeordnet (subjektiv fremdes Geschäft)	Fremdgeschäftsführungswille, vgl. §677 – bewusstes und willentliches Handeln für einen anderen (in Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts), §683 S.1 – Geschäftsführung entspricht nicht (widerspricht) dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn, daher keine Genehmigung und kein §679	Eigengeschäftsführungswille – keine Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts, d. h. <i>Irrtum</i> – Der „Geschäftsführer“ glaubt irrtümlich, er besorge ein Geschäft als eigenes, deshalb keine GoA. – Selbst eine eventuelle Genehmigung schließt die Anwendung der §§677ff. aus.	Eigengeschäftsführungswille – Kenntnis von der objektiven Fremdheit des Geschäfts, d. h. <i>Vorsatz</i> (ggf. Zurechnung der Kenntnis eines Vertreters gem. §166) – Der „Geschäftsführer“ will ein fremdes Geschäft als eigenes führen, obwohl er weiß, dass er dazu nicht berechtigt ist.
---	--	---	--

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Ohne Auftrag

handelt, wer dem Geschäftsherrn gegenüber weder aus Vertrag noch qua Gesetz verpflichtet ist;
z. B. auch derjenige, der aufgrund eines nichtigen Vertrages oder Auftragsverhältnisses tätig wird

ohne sonstige Berechtigung

kann sich aus einer familienrechtlichen Beziehung oder einer Amts- oder Organstellung ergeben.
§323 c StGB ist **keine** Pflicht in diesem Sinne.

IV. Interessen- und Willensgemäßheit

Die Übernahme muss dem **Interesse** **UND** dem wirklichen oder mutmaßlichen **Willen** des Geschäftsherrn entsprechen, §683 S.1.

Die Geschäftsführung entspricht dem **Interesse** des Geschäftsherrn, wenn die sie für ihn **objektiv nützlich** ist, sich also vorteilhaft auswirkt. Zeitpunkt dieser Beurteilung ist der der Übernahme der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung entspricht dem Willen des Geschäftsherrn, wenn

- dieser ausdrücklich oder konkludent sein **Einverständnis** gegeben hat oder
- sie seinem **mutmaßlichen** Willen entspricht. Dies ist der Wille, den der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände geäußert hätte, wenn er bei Übernahme des Geschäfts gefragt worden wäre. Dabei ist davon auszugehen, dass ein objektiv nützlich Geschäft auch dem Willen des Geschäftsherrn entspricht.
- Ein entgegenstehender Wille ist grundsätzlich zu beachten, doch unter den Voraussetzungen der §§679, 683 S.2 ist er **unbeachtlich**:
 - o wenn der Geschäftsherr die wahrgenommene Aufgabe im öffentlichen Interesse hätte erfüllen müssen
 - o eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre
 - o **(S)** entgegenstehender Wille des Suizidenten
- Ansonsten liegt eine **unberechtigte** GoA vor.

Die Übernahme entspricht weder dem mutmaßlichen noch dem wirklichen Willen des GH und sie liegt auch nicht in seinem objektiven Interesse. Folglich liegt keine Berechtigung i. S. d. §683 S.1 vor.

- keine Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens gem. §679
- keine nachträgliche Genehmigung gem. §684 S.2

IV. Kenntnis

ohne Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts

Fahrlässige Unkenntnis des Geschäftsführers von der Fremdheit des Geschäfts und der mangelnden Berechtigung

positive Kenntnis des Geschäftsführers von der Fremdheit des Geschäfts und der mangelnden Berechtigung, vgl. §687 II

Kennen oder Kennenmüssen der *Anfechtbarkeit* des die Berechtigung ausmachenden Rechtsgeschäfts genügt allerdings, vgl. §142 II.

V. Rechtsfolge

1) Ansprüche des Geschäftsführers / Rechte des Geschäftsführers

<ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungsersatz nach §§683 S.1, 670 wie ein ordentlicher Geschäftsführer Aufwendungen sind <u>freiwillige Vermögensopfer</u>, die der Geschäftsführer (oder ein von ihm hinzugezogener Dritter) zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsführungsmaßnahmen erbracht hat. (Bsp.: Futterkosten für entlaufendes Tier) - ggf. Befreiung von einer Verbindlichkeit, §§683 S.1, 670, 257 (Bsp.: Aufforderung an GH, das Futter für das entlaufene Tier beim Händler zu bezahlen) - Tritt der GF im Namen des GH als Vertreter ohne Vertretungsmacht auf und erfolgt keine Genehmigung, so muss der GH den Vertreter von der Verbindlichkeit befreien, §§677, 257, 179. - (S) ob Anspruch auf Genehmigung bei Fällen der Notgeschäftsführung: entscheidend ist die objektive Betrachtung aus der Sicht eines sorgfältigen Beauftragten in gleicher Lage - (S) ob auch Tätigkeiten freiwillige Vermögensopfer darstellen <ul style="list-style-type: none"> o h. M.: Sinn und Zweck des §683 regeln, dass dem GF alle Nachteile ersetzt werden, also auch Tätigkeiten o Lit.: Soweit Tätigkeit zum Beruf oder Gewerbe des GF zählt, ist analog §1835 III zu vergüten o w. A.: Arbeitskraft ist stets ein Vermögenswert und somit auch stets freiwilliges Vermögensopfer - (S) ob auch entstandene Schäden freiwillige Opfer darstellen <ul style="list-style-type: none"> o h. M.: bei einer „<i>gefährlichen</i>“ GoA nimmt der GF freiwillig das mit dieser Geschäftsführung verbundene Schadensrisiko auf sich, weshalb Schäden unter Aufwendungen zu zählen sind o a. A.: Haftung aus dem Prinzip des „Risikohaftung beim Tätigwerden im fremden Interesse“ (MüKo §683 Rn. 18) - Recht zum Besitz i. S. d. §986 - Haftungserleichterung bei dringender Gefahr, §680 - bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder -unfähigkeit regelt §682, dass nur SE aus unerlaubter Handlung und Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung möglich sind 	<ul style="list-style-type: none"> - KEIN Aufwendungsersatz (§§677, 683, 670) - lediglich Herausgabe des Erlangten (=ersparte Aufwendungen), §§684 S.1, 818 II (Rechtsfolgenverweisung, d. h. TB-Voraussetzungen der §§812ff. nicht erforderlich; h. M.) 	<ul style="list-style-type: none"> - GoA (-) - ggf. aber EBV; §§812ff; §§823 ff. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungsersatz nach §§687 II 2, 684 S.1, 818 II (für die Aufwendungen, die der GF nach Bereicherungsrecht ersetzt verlangen kann, nicht aber das sonst Erlangte aufgrund des Herausgabeanspruchs des GH aus §§687 II, 681 S.2, 667; s. u.) - §§812ff. (insbes. §816) - §823 I
Ein <u>nicht voll geschäftsfähiger</u> Geschäftsführer haftet nur nach §682, kann aber Ansprüche aus §§683, 684 haben (a. A.: Anwendung von §§104ff.)			
Pflichten des Geschäftsführers			
<ul style="list-style-type: none"> - die im Verkehr erforderliche Sorgfalt - Anzeige des Geschäfts gegenüber GH, §681 - Auskunft und Rechenschaft, §§681, 666 - Herausgabe des Erlangten, §§681 S.2, 667 (dabei ist erzielter Gewinn umfasst wie auch Schmiergelder) 	<ul style="list-style-type: none"> - verschärfte Haftung gem. §678 - Auskunft und Rechenschaft, §§681, 666 	<ul style="list-style-type: none"> - 	<ul style="list-style-type: none"> - Zufallshaftung gem. §678

2) Ansprüche des Geschäftsherrn

<ul style="list-style-type: none"> - Herausgabe des Erlangten, §§681 S. 2, 667 - Schadensersatz aus §280 I BGB wegen Ausführungsverschuldens und wegen Nebenpflichtverletzung, §681 i. V. m. §§666-668 - Schadensersatzanspruch aus §823 I grds. möglich, doch wird i. d. R. bei der berechtigten GoA keine Widerrechtlichkeit gegeben sein (Rechtfertigung, Bsp.: durch Löschwasser wird die Einrichtung des GH zerstört) - keine Ansprüche aus §§987ff., da die berechnigte GoA ein Recht zum Besitz i. S. d. §986 ist - keine Ansprüche aus §§812ff., da die berechnigte GoA ein Rechtsgrund ist 	<ul style="list-style-type: none"> - §§666-668, 681 S.2, 687 (-), da Tätigkeit nicht willensgemäß - Schadensersatz nach §678, wobei der GF schuldhaft nicht erkannt haben muss, dass er die Geschäftsführung nicht übernehmen darf (Maßstab grds. §276, ggf. Haftungsmilderung für Übernahmeverschulden gem. §680 bei Gefahrenabwehr) - Schadensersatz aus §280 I wegen Ausführungsverschuldens und wegen Nebenpflichtverletzung: §681 S.2 zeigt deutlich an, dass es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis handelt und es soll vermieden werden, dass ein unberechnigter GF dem berechtigten gegenüber durch die Anwendung von Deliktsrecht besser gestellt würde (a. A.: unberechnigte GoA ist kein gesetzliches SV, nur Deliktsrecht findet Anwendung) - lediglich §§812, 818 und §823 (aufgrund der Rechtswidrigkeit der unberechnigten GoA kein Ausschluss des Deliktsrechts nach §§677ff.), doch auch hier ggf. Haftungsmilderung bei Gefahrenabwehr aus §680 - ggf. Auskunft gem. §§687 II, 681 S.2, 666 - ggf. Rechenschaft gem. §242 	<ul style="list-style-type: none"> - (-) - ggf. aber EBV, §§812, 823 ff. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schadensersatz §678 (-) - Herausgabe des Erlangten 681, 667 (-) - Auskunft 681, 666 (-) - Herausgabe des Erlangten nach §§687 II 1, 681 S.2, 667 (das Erlangte ist wie bei §816 I 1 als ein zugeflossenes Äquivalent aus des schuldrechtlichen Vertrages zu sehen, also auch Gewinn des GF) Ggf. muss der GH eine Minderung durch den Anspruch des GF aus Aufwendungskondition dulden - Schadensersatz nach §687 II 1, 678
--	---	--	--

Sonder- und Abgrenzungsfälle

<p>Auch-fremdes Geschäft: GF will Verbindlichkeit gegenüber Drittem erfüllen, z. B. in Erfüllung einer Vertragspflicht (Abschleppunternehmer wird bei einem Verkehrsunfall für Polizei tätig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühere Rspr.: Auftragscharakter wird durch eigene Vertragspflichten nicht verändert → Vergütung vom Vertragspartner für Tätigkeit + Aufwendungsersatz aus GoA - neuere Rspr.: keine GoA, wenn vertraglich Beziehung zu Drittem besteht UND die Entgeltfrage umfassend geregelt ist (die Vermutung des §632 I auf ortsübliche Vergütung stellt <u>KEINE</u> solche umfassende Regelung dar) - Lit.: Erfüllung eigener Vertragspflichten ist kein fremdes Geschäft - Lit.: Abschleppunternehmer erfüllt Vertrag zur Beseitigung einer Gefahr, also übernimmt er die öff.-rechtl. Aufgaben der Behörde → kein fremdes Geschäft <p>Erwarteter Vertragsschluss schlägt fehl (privater Erbensucher)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lit.: Fremdgeschäftsführungswille vermutet, da Erbensuche auch im Interesse des Erben → GoA - Rspr.: Scheitern der Vertragsverhandlungen (mit dem Erben) liegt im Risiko des Anbietenden (Erbensucher), was ein Grundsatz der Privatautonomie ist → keine GoA, ggf. §§812ff., 823ff. <p>Verpflichtete sind Gesamtschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> - §426 geht den Regelungen über die GoA vor hinsichtlich 			
--	--	--	--

<p>des Umfangs des Ausgleichs</p> <ul style="list-style-type: none">– alle Schuldner sind dann gleichstufig, wenn im Innenverhältnis grds. ein wechselseitiger Regress möglich ist und nicht ein Schuldner grds. primär verpflichtet ist <p>Selbstschädigung: GF weicht aufgrund eines plötzlichen Hindernisses eines Dritten dem GH aus und stürzt</p> <ul style="list-style-type: none">– Zwar verhält sich der GH objektiv verkehrsgerecht (daher kein Verschulden nach §823), doch ist das Verhindern, dass der GH angefahren wird, in dessen Interesse.– Zudem sind diese Schäden von einer für diese Geschäftsführung entstandenen Gefahrenlage im Aufwendungsbegriff umfasst.			
--	--	--	--